



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Redaktion: Justitiariat, Tel. 81-11764

Nr.: 27/2013

Düsseldorf, den 26. November 2013

Seite 2 Achte Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang
Zahnmedizin an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 28. Oktober
2013

Achte Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

vom 28.10.2013

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV.NRW. S 474), zuletzt geändert am 28.05.2013 (GV.NRW 2013 S. 272), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 8.1.2003, zuletzt geändert am 16.3.2010, wird wie folgt geändert:

1) In § 11 Abs. 3 werden die Unterabsätze 1 (Voraussetzungen für die Teilnahme an dem Physiologischen Praktikum) und 2 (Voraussetzungen für die Teilnahme an dem Physiologisch-chemischen Praktikum [Praktikum der Biochemie]) gestrichen. Die Unterabsätze 3 (Voraussetzungen für die Teilnahme an dem „Phantomkurs der Zahnersatzkunde I“) und 4 (Voraussetzungen für die Teilnahme an dem „Phantomkurs der Zahnersatzkunde II“) werden zu den Unterabsätzen 1 und 2.

2) § 14 (Leistungsnachweise) erhält folgende Fassung:

„Die *regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme* an den Praktischen Lehrveranstaltungen wird durch Zeugnisse nach Muster 1 gemäß Anlage 1 zu § 19 Abs. 4 bzw. § 26 Abs. 5 ZAppO sowie durch Zeugnisse nach Muster 4 gemäß Anlage 4 zu § 36 Abs. 2 ZAppO nachgewiesen. Die *regelmäßige Teilnahme* wird vom der Leiter / der Leiterin der Praktischen Lehrveranstaltungen, des Kurses oder der Poliklinik und Klinik entsprechend den jeweiligen Besonderheiten der Lehrveranstaltung und des Faches festgestellt. Zu Beginn der betreffenden Lehrveranstaltung werden die Bedingungen der regelmäßigen Teilnahme in geeigneter Form bekannt gegeben.

Die erfolgreiche *Teilnahme* kann der Leiter/in der Praktischen Lehrveranstaltungen, des Kurses oder der Poliklinik und Klinik von praktischen und/oder mündlichen und/oder schriftlichen Leistungsnachweisen abhängig machen. Die Modalitäten dieser Leistungsnachweise sind zu Beginn der betreffenden Lehrveranstaltungen in geeigneter Form bekannt zu geben.

Im vorklinischen Studienabschnitt müssen Studierende der Zahnmedizin neben Leistungsnachweisen in den spezifischen zahnmedizinischen Kursen (technisch-propädeutischer Kurs, Phantomkurs I und II der Zahnersatzkunde) weitere Leistungsnachweise in den Lehrveranstaltungen

- Kurs der Medizinischen Terminologie,
- Physikalisches Praktikum,
- Chemisches Praktikum,
- Kurs der Makroskopischen Anatomie,
- Kurs der Mikroskopischen Anatomie,
- Praktikum der Biochemie und

- Praktikum der Physiologie erbringen.

Um die genannten Leistungsnachweise zu erlangen, sind aus dem Modellstudiengang Humanmedizin (Düsseldorfer Curriculum) folgende Themenblöcke regelmäßig und mit Erfolg zu absolvieren:

Leistungsnachweise	Verankerung in den Themenblöcken (TB)	Erwerb des Leistungsnachweises abgeschlossen
Kurs der Medizinischen Terminologie	<ul style="list-style-type: none"> • TB Einführung in Medizin, Mensch und Gesellschaft 	im 1. Fachsemester
Physikalisches Praktikum	<ul style="list-style-type: none"> • TB Einführung in Medizin, Mensch und Gesellschaft • TB Der menschliche Körper, Fokus Bewegung • TB Molekulare Architektur des Lebens • TB Nervensystem und Sinne • TB Ernährung und Verdauung/ innere Organe • Blut, Herz und Kreislauf • TB Atmung, Homöostase, Leistung 	im 2. Fachsemester nach zusätzl. erfolgreicher Bearbeitung des Online-Seminars „Röntgenstrahlung“: Leistungsnachweis „Physik für Zahnmediziner“ im 4. Fachsemester: Leistungsnachweis „Physik für Mediziner“
Chemisches Praktikum	<ul style="list-style-type: none"> • TB Einführung in Medizin, Mensch und Gesellschaft • TB Molekulare Architektur des Lebens 	im 2. Fachsemester
Kurs der Makroskopischen Anatomie	<ul style="list-style-type: none"> • TB Der menschliche Körper, Fokus Bewegung (spezieller Themenbereich für Zahnmediziner) • TB Nervensystem und Sinne • TB Ernährung und Verdauung/ innere Organe • TB Atmung, Homöostase, Leistung 	im 4. Fachsemester
Kurs der Mikroskopischen Anatomie	<ul style="list-style-type: none"> • TB Der menschliche Körper, Fokus Bewegung • TB Nervensystem und Sinne • TB Ernährung und Verdauung/ innere Organe • TB Blut, Herz und Kreislauf • TB Atmung, Homöostase, Leistung • TB Reproduktion und Entwicklung 	im 4. Fachsemester
Praktikum der Biochemie	<ul style="list-style-type: none"> • TB Molekulare Architektur des Lebens • TB Ernährung und 	im 4. Fachsemester

	Verdauung/ innere Organe <ul style="list-style-type: none"> • TB Blut, Herz und Kreislauf • TB Reproduktion und Entwicklung 	
Praktikum der Physiologie	<ul style="list-style-type: none"> • TB Molekulare Architektur des Lebens • TB Nervensystem und Sinne • TB Blut, Herz und Kreislauf • TB Atmung, Homöostase, Leistung 	im 4. Fachsemester

Für die im vorklinischen Studienabschnitt zu erbringenden Leistungsnachweise in den Lehrveranstaltungen Kurs der Medizinischen Terminologie, Physikalisches Praktikum, Chemisches Praktikum, Kurs der Makroskopischen Anatomie, Kurs der Mikroskopischen Anatomie, Praktikum der Biochemie und Praktikum der Physiologie gelten die in § 17 (Pflichtlehrveranstaltungen in Q1), § 26 (Leistungsnachweise im Düsseldorfer Curriculum), § 28 (Anmeldung zu, Versäumnis und Rücktritt von Prüfungen), § 30 (Täuschung bei Prüfungs- und Studienleistungen und Störung bei Prüfungen), § 31 (Prüfungsformate), § 32 (Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungsnachweisen) und § 35 (Kumulative Prüfungen in Q1) Abs. 2 und 3 dargelegten Regelungen der ab dem Wintersemester 2013/14 gültigen Studien- und Prüfungsordnung für den Modellstudiengang Humanmedizin an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.“

3) § 16 (Wiederholbarkeit von Kursen und Praktika) wird wie folgt neu gefasst:

„Für Pflichtlehrveranstaltungen (Praktika, Kurs, Seminare), in denen eine erfolgreiche Teilnahme durch Leistungsprüfungen festzustellen ist, gelten folgende Regelungen:

- (1) Wird beim Besuch der Pflichtlehrveranstaltung die erfolgreiche Teilnahme nicht bescheinigt, so kann die Leistungsprüfung zweimal wiederholt werden. Vor der Teilnahme am dritten Prüfungsversuch kann die Pflichtlehrveranstaltung einmal wiederholt werden. Ist der Leistungsnachweis danach nicht erbracht, so ist gemäß § 59 Abs. 2 HG eine erneute Zulassung zu der betreffenden Pflichtlehrveranstaltung ausgeschlossen.
- (2) Im vorklinischen Studienabschnitt gelten bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungen in den Lehrveranstaltungen
 - Kurs der Medizinischen Terminologie,
 - Physikalisches Praktikum,
 - Chemisches Praktikum,
 - Kurs der Makroskopischen Anatomie,
 - Kurs der Mikroskopischen Anatomie,
 - Praktikum der Biochemie und
 - Praktikum der Physiologie

die in § 29 (Wiederholung von Prüfungen) dargelegten Regelungen der ab dem Wintersemester 2013/14 gültigen Studien- und Prüfungsordnung für den Modellstudiengang Humanmedizin an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

- (3) Bei der Teilnahme an Klinischen Kursen, in denen die Studierenden diagnostische und therapeutische Leistungen an Patienten erbringen, gelten die in den jeweiligen Kursordnungen vorgegebenen klinischen Leistungsnachweise als Gesamtheit. Falls ein Studierender den vorgeschriebenen Leistungskatalog nicht vollständig oder unzureichend erbringt, gilt der Kurs als nicht bestanden und muss vollständig wiederholt werden. Maximal sind zwei Wiederholungen zulässig. Besteht ein Kursteilnehmer/eine Kursteilnehmerin auch dann den Kurs nicht, wird er/sie von der erneuten Teilnahme ausgeschlossen.
- (4) Wird ein Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht wahrgenommen, so gilt die Leistungsprüfung als nicht bestanden. Dasselbe gilt, wenn sich Studierende ohne wichtigen Grund von einem Prüfungstermin abmelden. Ein wichtiger Verhinderungsgrund ist dem Leiter der Pflichtveranstaltung unverzüglich mitzuteilen. Im Falle einer Erkrankung kann der Veranstaltungsleiter die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangen. Im Falle eines anderen wichtigen Grundes muss das Versäumnis durch Vorlage geeigneter Nachweise ausreichend glaubhaft gemacht werden. Bei Nachweis eines wichtigen Verhinderungsgrundes gilt die Leistungsprüfung als nicht unternommen.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für Studierende der Zahnmedizin, die sich ab dem Wintersemester 2013/14 für den Studiengang Zahnmedizin mit Abschluss Staatsexamen an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf einschreiben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 17.10.2013.

Düsseldorf, den 28.10.2013

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Hans Michael Piper
(Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.)